

Gemeinde Neuburg

NBG/283/2021

Beschlussvorlage
öffentlich

Abwägungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 "Solarpark Neuburg"

Organisationseinheit: Bauplanung/Bauordnung/Bauangelegenheiten Bearbeitung: Juliane Lockowand	Datum 05.10.2021 Einreicher:
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Neuburg (Vorberatung)	13.10.2021	N
Gemeindevertretung Neuburg (Entscheidung)	28.10.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuburg beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuburg hat in der Sitzung am 25.04.2019 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt und ebenfalls zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der wesentlichen umweltbezogenen Informationen lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Neuburg während der Dienstzeiten öffentlich aus. Darüber hinaus war die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes möglich. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind in dieser Zeit nicht eingegangen. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden. Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw.

Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Gemeinde vorzulegen.

Sachverhalt

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Anlage 1: Abwägung § 4 (2)_September 2021 (öffentlich)
---	--

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159 19053 Schwerin	24.06.2019	<p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) i. V. m. dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) beurteilt.</p> <p><i>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</i> Zur Bewertung haben der Entwurf des vB-Plans Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ und der Entwurf der 5. Änderung des FNPs der Gemeinde Neuburg jeweils bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: März 2019) vorgelegen. Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde Neuburg, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzeugung von Solarstrom zu schaffen. Der Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 16 beschränkt sich auf einen 110 Meter breiten Streifen östlich der Bahnlinie Wismar -Rostock und nimmt Ackerflächen in Anspruch. Der Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 16 umfasst eine Fläche von ca. 3,0 ha, die größtenteils als Sonstiges Sondergebiet (SO EBS) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“ ausgewiesen werden soll. Im rechtswirksamen FNP der Gemeinde Neuburg ist der Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 15 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der FNP der Gemeinde Neuburg soll im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) geändert werden. In der 5. Änderung des FNPs der Gemeinde Neuburg soll der Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 16 als Sonstiges Sondergebiet (SO EBS) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“ dargestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><i>Raumordnerische Bewertung</i> Der Vorentwurf des o. g. Vorhabens wurde bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 25.02.2019 raumordnerisch bewertet. Gem. den Programmsätzen 6.5 (8) RREP WM und 6.5 (15) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM wurde gefordert, dass im weiteren Bauleitplanverfahren Festlegungen zum Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen zu treffen sind. Entsprechende Festlegungen sind im vorliegenden Entwurf enthalten.</p> <p><i>Bewertungsergebnis</i> Der vB-Plan Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ und die 5. Änderung des FNPs der Gemeinde Neuburg sind mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p><i>Abschließende Hinweise</i> Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar des rechtskräftigen Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.</p>	
2.	Amt Neubukow-Salzhaff Gemeinde Kirch-Mulsow Panzower Landweg 1 18233 Neubukow		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
3.	Amt Neubukow-Salzhaff Gemeinde Alt Bukow Panzower Landweg 1 18233 Neubukow		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
4.	Amt Neuburg Gemeinde Benz Hauptstr. 10 a 23974 Neuburg	29.08.2019	Zum Entwurf gibt es seitens der Gemeinde Benz keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
5.	Amt Neuburg Gemeinde Blowatz Hauptstr. 10 a 23974 Neuburg	04.09.2019	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz hat in ihrer Sitzung am 27.08.2019 folgenden Beschluss gefasst: Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ der Gemeinde Neuburg gibt es seitens der Gemeinde Blowatz keine Anregungen und Bedenken. (Beschluss-Nr. BL/009/2019)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
6.	Amt Neuburg Gemeinde Boiensdorf Hauptstr. 10 a 23974 Neuburg		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
7.	Amt Neuburg Gemeinde Hornstorf Hauptstr. 10 a 23974 Neuburg	29.08.2019	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf hat in ihrer Sitzung am 15.08.2019 folgenden Beschluss gefasst: Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ der Gemeinde Neuburg gibt es seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken. (Beschluss: HO/008/2019)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
8.	Amt Neuburg Gemeinde Krusenhagen Hauptstr. 10 a 23974 Neuburg	23.07.2019	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krusenhagen hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgenden Beschluss gefasst: Zum Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ und parallele 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuburg gibt es seitens der Gemeinde Krusenhagen keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
9.	BUND für Umwelt und Naturschutz Wismarsche Str. 152 19053 Schwerin		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
10.	Deutsche Bahn AG Postfach 011044 19010 Schwerin	13.08.2019	<p>Bezugnehmend Ihrer Leitungsanfrage vom 03.06.2019, liegen mir nun folgende Stellungnahmen vor:</p> <p>Fahrbahn und Konstruktiver Ingenieurbau Im benannten Bereich befindet sich die EU Grabenbrücke km 9,953. Es sind keine weiteren Anlagen KIB/OB betroffen.</p> <p>Leit- und Sicherungstechnik Anbei erhalten Sie einen Kabellageplan aus dem Bereich LST.</p> <p>50 Hz Der Anfrage stimmen wir zu und keine Einwände. Zum Leitungsbestand keine Aussage, weil eine Kreuzung von DB Gelände für mich nicht ersichtlich ist und wir in der Nähe auch keinen Anlagenbestand haben.</p> <p>Oberleitung Auf der Strecke haben wir keine OI-Anlagen vorhanden.</p> <p>DB Kommunikationstechnik Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der DB KT.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
11.	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung Postfach 229 14526 Stahnsdorf		Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Entsprechend wurde im Rahmen der frühzeitigen Stellungnahme vom 07.08.2019 durch die Deutsche Telekom AG mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken bestehen.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 07.08.2019</p> <p>Gegen den o. g. Entwurf haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Weiterhin gilt unsere Stellungnahme zum Vorgang vom 08.02.2019.</p>	Es besteht entsprechend kein Abwägungsbedarf.
12.	<p>Edis AG Regionalbereich Nord Am Stellwerk 12 18233 Neubukow</p>	07.08.2019	<p>Gegen die o.g. Planung bestehen unsererseits keine Bedenken. Als Anlage übersenden wir Ihnen Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen daraufhin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel.-Nr.: 038294 75-221 erfolgen muss.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Leitungsbestand der Edis AG wird bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>
13.	<p>Eisenbahnbundesamt Außenstelle Hamburg Pestalozzistr. 1 19053 Schwerin</p>	17.06.2019	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundesbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVG) berührt. Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Bahnstrecke Wismar- Rostock (Strecken Nr. 6921). Eisenbahninfrastrukturbetreiberin der Bahnstrecke ist</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des EBA sind insoweit berührt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Gegen B-Plan bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hatte ich mit Schreiben vom 14.02.2019 Stellung genommen. Nach den nunmehr vorliegenden Unterlagen wurde eine Blendenanalyse erstellt, gemäß derer Blendwirkungen auf den Bahnverkehr ausgeschlossen werden. Damit ist eine wesentliche Forderung des Eisenbahn-Bundesamtes an das dem B-Plan zugrundeliegende Vorhaben erfüllt.</p> <p>Hinweise Die Sicherheit des Verkehrs auf der Schiene muss in der Betriebsphase, aber auch während der Errichtung der Anlagen jederzeit gewährleistet bleiben. Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (Erschütterungen) und Emissionen sind vom Betreiber der Anlagen zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu berücksichtigen wären, sind beim Eisenbahn-Bundesamt zwischenzeitlich nicht anhängig. Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes berührt oder ersetzt nicht die Stellungnahme der DB AG.</p>	
14.	Forstamt Bad-Doberan Neue Reihe 46 18209 Bad Doberan	24.06.2019	Soweit sich das o.g. Vorhaben „vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ der Gemeinde Neuburg - Entwurf vom März 2019“ aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, wurden zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme forstrechtliche Belange festgestellt. Aus diesem Grund ergeht folgende Entscheidung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Entsprechend § 10 LWaldG¹ wird für das geplante Vorhaben „vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ der Gemeinde Neuburg - Entwurf vom März 2019“ in der Gemarkung Neuburg, Flur 1, Flurstück 103 das Einvernehmen unter Beachtung nachfolgender Bedingung erteilt.</p> <p>I. Bedingung: Die in der textlichen Festsetzung Teil B Nr. 1.1.1 aufgeführten baulichen Anlagen sind nur außerhalb des gesetzlichen Waldabstandes zulässig. Diesbezügliche Abweichungen im Bereich des gesetzlichen Waldbestandes sind im Vorfeld mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.</p> <p>I. Begründung: Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktion des Waldes nach § 1 Abs. 2 LWaldG angemessen zu berücksichtigen und die Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören sowie ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen. Gemäß § 32 Abs. 3 LWaldG und § 35 Abs. 1 LWaldG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim Vorstand der Landesforstanstalt. Entsprechend des Geschäftsverteilungsplans der Landesforstanstalt liegt die Zuständigkeit für Verfahren nach §10 LWaldG beim örtlich zuständigen Forstamt.</p> <p>1. <u>gesetzlich vorgesehener Waldabstand:</u> Wie bereits aus der forstrechtlichen Stellungnahme zum Vorentwurf zum o.g. B-Plan bekannt, befindet sich östlich angrenzend zum dargestellten Geltungsbereich des o.g. B-Plans Wald im Sinne des § 2</p>	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>LWaldG. Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung von Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Aus der Planzeichnung Teil A ist zu entnehmen, dass die Baugrenzen dementsprechend angepasst wurden. Die Darstellung der Art der baulichen Nutzung „SO EBS“ liegt weiterhin teilweise im Bereich des gesetzlichen Waldabstandes. In der textlichen Festsetzung Teil B Nr. 1.1.1 ist nicht eindeutig dargestellt, inwieweit die aufgeführten baulichen Anlagen innerhalb bzw. außerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig sind. Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro „Baukonzept NEUBRANDENBURG GmbH“ sind die aufgeführten baulichen Anlagen nur innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig, sodass eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes von 30 Metern inkl. für die aufgeführten Nebenanlagen aktuell nicht gegeben ist. Mit der o.g. Bedingung soll noch einmal dargestellt werden, dass das forstrechtliche Einvernehmen nur auf den dargestellten/abgestimmten Sachverhalt bezogen ist. In diesem Zusammenhang wird eine Konkretisierung der textlichen Festsetzung bezüglich der Zulässigkeit der baulichen Anlagen innerhalb der Baugrenzen befürwortet. Sollten im Rahmen der weiteren Planung noch Nebenanlagen (Zaun, Trafostationen, usw.) im Bereich des gesetzlich vorgesehenen Waldabstandes vorgesehen sein, bitte ich für eine entsprechende forstrechtliche Prüfung um erneute Beteiligung.</p> <p>2. <u>Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:</u> Für die dargestellten Festsetzungen bestehen keine Einwände. Bitte übermitteln Sie mir eine Kopie des Abwägungsergebnisses (forstrechtlicher Teil) sowie eine Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplans an die o.g. Adresse.</p>	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
15.	Gasversorgung Wismar Land Betrieb Bützow Jägersteig 2 18246 Bützow	21.05.2019	Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH vorhanden sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
16.	Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Am Markt 1 23966 Wismar	07.06.2019	<p>Zu den Entwürfen der o.g. Planungen der Gemeinde Neuburg ergeht seitens der Hansestadt Wismar folgende Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 BauGB:</p> <p>Zusammenfassung der Planung: Die Gemeinde Neuburg beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr. 16 und der parallel in Aufstellung befindlichen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichen Solarstrom zu schaffen. Der Planungsraum beschränkt sich auf einen 110 m breiten Streifen östlich der Bahnlinie Wismar-Rostock im Bereich intensiv genutzter landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Für die geplante Nutzung wird das Verfahren zur Umwandlung der Fläche in ein Sondergebiet durchgeführt. Die Betriebsdauer der großflächigen Photovoltaikanlagen ist auf 30 Jahre bis zum 31.12.2050 befristet. Als Folgenutzung wird für das Sondergebiet Fläche für Landwirtschaft mit Zweckbestimmung Intensivacker festgesetzt. Die Hansestadt Wismar stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuburg zu.</p> <p>Begründung: Die Belange der Hansestadt Wismar werden durch den Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ sowie die parallele 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuburg nicht berührt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
17.	Landesamt für Innere Verwaltung M-V Postfach 120135 19018 Schwerin	21.05.2019	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
18.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V Domhof 4/5 19055 Schwerin		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
19.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Goldberger Straße 12 18273 Güstrow		Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 20.05.2019 keine Stellungnahme ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
20.	Landgesellschaft M-V mbH Lindenallee 2a 19067 Leezen	23.05.2019	Mit den Schreiben vom 20.05.2019 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, welche sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden. Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden. Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.	
21.	Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Rostocker Straße 76 23970 Wismar	05.07.2019	<p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ der Gem. Neuburg mit Planzeichnung im Maßstab 1:1250, Planungsstand März 2019 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:</p> <p>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde</p> <p>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde FD Öffentlicher Gesundheitsdienst Kommunalaufsicht FD Kataster und Vermessung</p> <p>Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</p>	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>1. Bauleitplanung Es werden keine planungsrechtlichen Belange geltend gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zur vorliegenden Planung weitergeführt. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes kann frühestens mit der Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.</p> <p>2. Naturschutz <i>1. Eingriffsregelung/Baumschutz:</i> Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Die eingereichte A/E-Bilanzierung entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen. Eine naturschutzfachliche Beurteilung sowie eine sach- und fachgerechte Abwägung aller mit der Planung zu berücksichtigenden Belange sind auf Grund der unvollständigen Abarbeitung der Eingriffsregelung nicht möglich. Die nachfolgenden Punkte sind zu ändern bzw. zu ergänzen. Die geänderten Unterlagen sind der Unteren Naturschutzbehörde erneut vorzulegen.</p> <p>1. Für die Herstellung der Zuwegung wurde in der A/E-Bilanzierung lediglich der Kompensationsfaktor für die Teilversiegelung ermittelt. Dies entspricht nicht den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE, 2018). Hier ist ebenfalls die Biotopbeseitigung entsprechend Pkt. 2.3 der HzE (2018) bilanzseitig zu berücksichtigen.</p> <p>2. Die Anforderungen an die kompensationsmindernde Maßnahme „Anlage von Grünflächen auf PV-Anlagen“ sind in den Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen.</p>	<p>Zu 1. Bauleitplanung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verfahrensrechtlichen Hinweise werden berücksichtigt. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 2. Naturschutz Die Stellungnahme wird berücksichtigt. <i>Zu 1. Eingriffsregelung/Baumschutz:</i> Die Hinweise zur Eingriffsregelung werden weitestgehend berücksichtigt.</p> <p>Der mit dem Funktionsverlust durch die Herstellung der Zuwegung zu erwartende Kompensationsbedarf wird in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung redaktionell ergänzt.</p> <p>Für die Festsetzung der Anforderungen an die kompensationsmindernden Maßnahmen fehlt weitestgehend der dazu notwendige bodenrechtliche Bezug. Die Sicherung dieser Maßnahmen erfolgt vorliegend durch entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag. Gemäß § 4 des Durchfüh-</p>

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>3. Nach Berücksichtigung der kompensationsmindernden Maßnahme verbleibt ein Defizit von 12.172 m² Eingriffsflächenäquivalenten. Es wird in der A/E-Bilanzierung lediglich darauf verwiesen, dass eine Extensivierung von Ackerfläche vorgesehen wird. Hier ist jedoch eine Konkretisierung vorzunehmen. Für die Planung der Kompensationsmaßnahme verweise ich auf den Pkt. 4 der HzE (2018). Entsprechende Ergänzungen sind den Unterlagen beizufügen. Die Maßnahme ist in einem Lageplan darzustellen. Ebenfalls ist die Kompensationsmaßnahme in den Festsetzungen zum B-Plan zu ergänzen. Die Kompensationsmaßnahmen Anlage 6 Nr. 2.31 - 2.35 der HzE bedürfen einer Kapitalstockbildung. Es sind entsprechende Angaben zu ergänzen. Die Kapitalstockermittlung hat auf Grundlage eines Pflegeplans zu erfolgen. Es sind alle Kosten für die Sicherung der dauerhaften Pflege, Kontrolle und Verwaltung mit Darstellung der hierfür notwendigen Aufwendungen abzubilden. Insofern bitte ich um einen entsprechenden Nachweis des Kapitalstocks.</p> <p><i>2. Natur- und Landschaftsschutzgebiete:</i> LSG und NSG sind nicht betroffen.</p> <p><i>3. Artenschutz:</i> Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben, sofern folgende <u>Auflagen</u> erfüllt werden: 1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September eines Kalenderjahres ist bahnsseitig ein Reptilienschutzzaun</p>	<p>rungsvertrages in der Fassung vom Januar 2021 verpflichtet sich der Vorhabenträger, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden Fassung, die als Anlage 3 beigefügt und wesentlicher Vertragsbestandteil wird, vorzunehmen.</p> <p>Bezugnehmend auf die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde wird die Bilanzierung überarbeitet. Abweichend vom bisherigen Planungsansatz soll das Kompensationsdefizit nicht durch eine Realkompensationsmaßnahme ausgeglichen werden. Hierzu hat der Vorhabenträger bereits entsprechende vertragliche Grundlagen geschaffen. Der Eingriff wird durch den Erwerb von Ökopunkte des Ökokonto LRO-051 „Wiederherstellung eines Bereichs des Biendorfer Baches“ ausgeglichen.</p> <p><i>Zu 2. Natur- und Landschaftsschutzgebiete:</i> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><i>Zu 3. Artenschutz:</i> Die durch den Landkreis angeführten Auflagen sind bereits Bestandteil des Konzeptes zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Sicherung dieser Maßnahmen erfolgt vorliegend durch entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag. Gemäß</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>zu errichten, welcher ein Eindringen von Zauneidechsen wirkungsvoll verhindert. Dieser Zaun ist im Rahmen einer ökologischen Bauüberwachung durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal errichten zu lassen. Die Funktionsfähigkeit dieses Zaunes ist während der gesamten Bauzeit sicher zu stellen. Das Fachpersonal ist der UNB rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu benennen.</p> <p>2. Sollte die Bauzeit innerhalb der Hauptwanderungszeit der Amphibien (01. März bis 30. September eines Kalenderjahres) stattfinden, ist Richtung des südwestlich gelegenen Grabens ein Amphibienschutzzaun aufzustellen, der das Einwandern von Amphibien in das Baufeld verhindert. Dieser Zaun ist im Rahmen einer ökologischen Bauüberwachung durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal errichten zu lassen. Die Funktionsfähigkeit dieses Zaunes ist während der gesamten Bauzeit sicher zu stellen. Das Fachpersonal ist der UNB rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu benennen.</p> <p>3. Die Bauzeit hat außerhalb der Brutzeiten von Bodenbrütern (01. März bis 30. September) stattfinden. Sollte dies nicht möglich sein, ist unmittelbar vor Beginn durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal eine Untersuchung der Fläche auf das Vorhandensein von Bodenbrütern vorzunehmen. Sollte sich eine Brut bestätigen, sind die Bauarbeiten auf das Ende der Brut zu verschieben.</p> <p>4. Bei der Einfriedung der Anlage sind in maximal 15 m Abstand jeweils 10 x 20 cm große Öffnungen zu installieren. Alternativ ist der gesamte Zaun mit einem Bodenabstand von mindestens 10 cm zu errichten.</p> <p>Begründung: Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädi-</p>	<p>§ 4 des Durchführungsvertrages in der Fassung vom Januar 2021 verpflichtet sich der Vorhabenträger, Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entsprechend der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Neuburg“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden Fassung, die als Anlage 4 beigefügt ist und Vertragsbestandteil wird, auf eigene Kosten durchführen.</p>

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>gen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Es wurde eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorgelegt (Baukonzept, Stand März 2019). In dieser wurden vorhabensrelevante Arten / Artengruppen identifiziert und entsprechende Schutz, bzw. Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet. Diese bilden die Grundlage der hier formulierten Auflagen.</p> <p>Zu Auflage 1 bis 3 Die Auflagen dienen dem Schutz möglicherweise im Bereich des nördlich angrenzenden Bahnareals vorkommender Zauneidechsen.</p> <p>Zu Auflage 4 Die Auflage dient der Wahrung des Biotopverbundes, indem flugunfähige Tierarten das Gelände weiterhin ungehindert durchwandern können.</p> <p>4. Biotopschutz/SPA: Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG Der Umsetzung der Planungsabsicht stehen Belange des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 20 Abs. 1 NatSchAG entgegen, da die derzeit geplante Erschließung mit einem vermeidbaren Eingriff in eine Feldhecke verbunden ist. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG wird nicht in Aussicht gestellt. Entgegen den Darstellungen in der Planbegründung und im Umweltbericht ist die Errichtung der PV-Anlage (PVA) mit einem Eingriff in einen Biotop verbunden, der nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützt ist. Es ist geplant, die PVA über eine Zufahrt vom nordöstlich liegenden Landweg (Bahnübergang Neuburg - B 105) zu erschließen. Um diese Zufahrt auszubauen, wären umfangreiche Gehölzrodungen innerhalb eines linearen</p>	<p>Zu 4. Biotopschutz/SPA: Die durch den Landkreis als untere Naturschutzbehörde vorgetragene Hinweise zum gesetzlichen Biotopschutz werden berücksichtigt. Die geplante Zuwegung erfordert entgegen der Einschätzung des Landkreises keine Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope oder Gehölzflächen. Hierzu wird auf den Vorhaben- und Erschließungsplan verwiesen. Die Planzeichnung Teil A wird klarstellend zur abschließenden Lage der festgesetzten Verkehrsfläche außerhalb der besagten gesetzlich geschützten Feldhecke korrigiert.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Gehölzbestandes erforderlich, der als naturnahe Feldhecke unter der Biotop-Nr. NWM20408 in das Biotopverzeichnis eingetragen worden ist. Die Feldhecke unterliegt den Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 20 Abs. 1 NatSchAG. Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Biotope führen können, unzulässig. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Der Eingriff in die geschützte Feldhecke (Biotop-Nr. NWM20408) ist vermeidbar, wenn die Anbindung an den o. g. Landweg etwas weiter südlich erfolgt. Hier ist eine breite Feldzufahrt vorhanden. Gehölzrodungen wären deshalb nicht erforderlich. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriff in die Feldhecke durch Gehölzrodungen und Fragmentierung des Biotops) zu unterlassen (s. g. Vermeidungsgebot). Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck (verkehrliche Anbindung der PVA) am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Auswirkungen auf die geschützte Feldhecke) zu erreichen, gegeben sind. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde ist es möglich, eine zumutbare Alternative zur verkehrlichen Anbindung der PVA über die bereits vorhandene Feldzufahrt zu realisieren. Da der Eingriff in die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG geschützte Feldhecke, auf den in den Planunterlagen nicht hingewiesen wird, vermeidbar ist, ist diese Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Die notwendige Ausnahme genehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG wird nicht in Aussicht gestellt.</p>	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>5. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) Ein SPA ist nicht betroffen.</p> <p>6. Natura 2000/ FFH Ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist durch die Planung nicht betroffen.</p> <p><i>Rechtsgrundlagen und andere Quellen</i> BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung HzE, 2018: Hinweise zur Eingriffsregelung - Neufassung, Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66, in der derzeit gültigen Fassung</p> <p>3. Untere Wasserbehörde: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die folgenden Hinweise zu beachten: 1. Das Vorhaben befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone. 2. Die Beseitigungspflicht für anfallendes Niederschlagswasser besteht für die Gemeinde Neuburg und ist mit ihr gegebenenfalls abzustimmen. 3. Die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die Abtropfkannte der Module kann erlaubnisfrei erfolgen. Ein Versickerungsnachweis in Abhängigkeit der Topographie des Geländes wird empfohlen. Der Höhenunterschied von nordost nach Südwest im Gelände beträgt bis zu 8,50 Meter. Erosionswirkungen und Schäden an Nachbargrundstücken (Gemarkung Neuburg, Flur 1, Flurstück 88 als Gewässer 11:0:10/7 und Flurstück 22 als Bahn-</p>	<p>Zu 5. Europäische Vogelschutzgebiete: Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 6. Natura 2000/ FFH: Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden redaktionell aktualisiert.</p> <p>Zu 3. Untere Wasserbehörde Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen wasserrechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>durchlass dieses Gewässers) sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Eine Mulde ist an der Grundstücksgrenze am Tiefpunkt vorgesehen.</p> <p>4. Der Unterhaltungspflichtige Wasser - und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ ist zu beteiligen. Ein Abstand zur Oberkannte des Gewässers ist im Plan durch eine 5 m breite Mulde und einen angrenzenden Streifen von 3 m vorgesehen.</p> <p>5. Werden Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 WHG i.V. mit § 33 Abs. 1 des LWaG rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für Grundwasserabsenkungen zu.</p> <p>6. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden bzw. tiefer liegenden Grundstückes behindert oder verstärkt werden.</p> <p>7. Über vorhandene Drainleitungen oder Vorflutleitungen auf dem Grundstück sind Informationen beim ehemaligen oder angrenzenden Bewirtschafter / Eigentümer einzuholen. Die Funktionsfähigkeit dieser Leitungen ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen.</p> <p><i>Rechtsgrundlagen:</i> WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 18. Juli .2017 (BGBl. I S. 2771) LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-VS. 431,432) AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905) BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)</p>	

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>4. Untere Abfallbehörde: Hinweis: Zu Pkt. 7.4 (Seite 16) der Begründung wird vorgeschlagen, folgende Inhalte entsprechend geänderter Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.4.2017 zu ergänzen: <i>Entsorgung von Abfällen der Baustelle</i> Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Gemäß der Gewerbeabfallverordnung sind Bau- und Abbruchabfälle bei der Entstehung zu trennen und getrennt zu entsorgen. Es sollen die Fraktionen Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen / Keramik gebildet werden. Getrennthaltung und Verwertung sind zu dokumentieren und auf Anforderung nachzuweisen. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und durch hierfür zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen. Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung wie z.B. Chemikalien, asbesthaltige Baustoffe, künstliche Mineralfasern und Teerpappe dürfen mit den anderen Abfällen nicht vermischt werden. Ihre ordnungsgemäße Entsorgung ist gesondert nachzuweisen. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.</p> <p>5. Untere Bodenschutzbehörde: Die Planung sieht die Errichtung einer umzäunten Freiflächen-Photovoltaikanlage vor. Das Grundstück wird derzeit ackerbaulich genutzt und soll während des Anlagenbetriebs als extensiv bewirtschaftetes, zur Mahd vorgesehene Grünland genutzt werden. Die Gründung der PV-Module soll mittels in den Boden gerammter Stützen erfolgen. Es soll eine Verschattung der Fläche von maximal 60% erfolgen.</p>	<p>Zu 4. Untere Abfallbehörde Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter dem Abschnitt 7.4 Abfallrecht redaktionell um den angeführten Hinweis ergänzt.</p> <p>Zu 5. Untere Bodenschutzbehörde Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den allgemeinen Darlegungen des Landkreises als untere Bodenschutzbehörde ergeben sich für den Inhalt des Bebauungsplans keine abwägungserheblichen Belange.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Auskunft aus dem Altlastenkataster Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben für den Standort keine grundsätzlichen Bedenken. Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten von Bodenschädigungen sind jedoch zu berücksichtigen. Folgende Inhalte sollen in den Festsetzungen des B-Planes ergänzt oder durch städtebaulichen Vertrag gesichert werden:</p> <p>Der weitgehende Erhalt und die Wiederherstellung guter Bodenverhältnisse für eine Ackernutzung sind zu gewährleisten. Schädigungen des Bodens im Zuge der Errichtung der PV-Anlage sind daher zu minimieren und unvermeidbare Schädigungen sind nach Nutzungsende zu beheben. Dazu ist jeweils rechtzeitig vor Baubeginn ein gutachterliches Konzept für die bodenschonende Errichtung, den Betrieb und für geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung guter Bodenqualitäten beim Rückbau vorzulegen. Die Konzepte und die Dokumentationen der Umsetzung bedürfen jeweils der Bestätigung durch die Untere Bodenschutzbehörde (UBodB).</p> <p>Folgende Inhalte dienen der Konkretisierung vorgenannter Festsetzung und sollen im Umweltbericht und in der Begründung des B-Planes ergänzt werden: Zu Umweltbericht, Pkt. 2.3.1.4 sowie zusammengefasst z.B. unter Pkt. 5.4 der Begründung Das Vorhaben betrifft bislang nur durch Ackerbau beeinflusste Böden mit einer Fläche von ca. 3 ha. Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist angebracht. BBB ist in M-V durch Erlass vom 5. Januar 2016 eingeführt. Die Schrift „Bodenkundliche Baubegleitung - Leitfaden für die Praxis, BVB-Merkblatt Band 2, Erich-Schmidt-</p>	<p>Das in Rede stehende Vorhaben verursacht keine vorhersehbaren Schädigungen des Bodens im Zuge der Errichtung oder des Betriebes der PV-Anlage, sofern die allgemein gültigen Vorschriften des Bodenschutzes Berücksichtigung finden. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass es keine gesetzlich geregelte Verpflichtung zur Erstellung eines gutachterlichen Konzepts für die bodenschonende Errichtung, den Betrieb und für geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung guter Bodenqualitäten beim Rückbau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gibt.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde ist die vom Landkreis gewünschte Konkretisierung von Umweltbericht und Begründung nicht erforderlich, denn insbesondere der Umweltbericht beinhaltet zum Schutzgut Boden bereits entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des gesetzlich geregelten Bodenschutzes. Weitergehende Forderungen gegenüber dem Vorhabenträger lassen sich städtebauliche nicht begründen.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Verlag GmbH & Co.KG, 2013" ist damit zu beachten. Ein Verantwortlicher für den Bodenschutz (Bodenkundliche Baubegleitung, BBB) soll unter Angabe von Qualifikationen und Referenzen der UBodB benannt werden. Der mit der BBB beauftragte Gutachter stimmt Maßnahmen bei der Errichtung und beim Rückbau aufeinander und mit der UBodB rechtzeitig ab. Die Inhalte der Dokumentationen der Umsetzungen sollen ebenfalls rechtzeitig abgestimmt werden. Die Konzepte und daraus abgeleitete Maßnahmen sollen (zusätzlich zu Angaben des vorgelegten Entwurfs) Folgendes berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Niveauänderung und Bodenumlagerungen sollen möglichst vermieden werden. Bodenmanagementkonzepte sind geeignet, unnötige Vermischungen zu vermeiden. Bei Bodenarbeiten sind die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) zu beachten. Durch Aushub, Überbauen, Befahren und die Lagerung von Baustoffen kann es zu Verdichtungen (insbesondere bei feuchter Witterung) und Verunreinigungen von Böden kommen. Bauzeitliche und betriebliche Minderungsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet Bodenschäden zu vermeiden. Sie sind vor allem angebracht, da empfindliche und schützenswerte Böden vorkommen. Bauzeitliche Minderungsmaßnahmen können Baustraßen, Absperrungen, Ausweisung von Lagerplätzen, Bodenmanagementkonzepte mit Vermeidung von Vermischungen, Baustopp bei feuchter Witterung oder andere Maßnahmen sein. Die Begrenzung des Bodendrucks von Maschinen bei Bau- oder Wartungsarbeiten kann sinnvoll sein. Entsprechende Minderungsmaßnahmen sind vor Baubeginn darzustellen. 2. Beim Ein- und Aufbringen von Material auf oder in den Boden ist die Folgenutzung zu berücksichtigen. Für Ackerflächen dürfen die Schadstoffgehalte 70 Prozent der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 	<p>Zu 1. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf. Die angeführten Hinweise sind allein für die bauliche Umsetzung des Vorhabens relevant. In diesem Zusammenhang geht die Gemeinde davon aus, dass der Vorhabenträger alle dazu relevanten Vorschriften anwendet.</p> <p>Zu 2. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf. Die angeführten Hinweise sind allein für die bauliche Umsetzung des Vorhabens relevant. In diesem Zusammenhang geht die Gemeinde davon aus, dass der Vor-</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>der BBodSchV nicht überschreiten. Die zum Zeitpunkt der Ausführungen aktuelle Rechtslage ist anzuwenden. Bei einem Einsatz stärker belasteter Materialien wäre gutachterlich darzulegen, dass ein Austrag in Oberboden oder andere verbleibende Bodenschichten nicht zu erwarten ist. Der Einsatz auch von Wegebbaumaterialien, die stärker mit Schadstoffen belastet sind als LAGA Z1.1, ist voraussichtlich nicht möglich.</p> <p>3. Für den späteren Rückbau wassergebundener Umfahrungswege sind diese auf Vlies / Geotextilien mit ausreichender Überlappung zu errichten oder gleichwertige Maßnahmen sind vorzusehen.</p> <p>4. Belastete Bodenschichten sind nach Ende der PV-Nutzung ordnungsgemäß zu entfernen.¹</p> <p>5. Zur Wiederherstellung von Bodengefügen soll eine mehrjährige Zwischenbegrünung vor Wiederaufnahme einer Ackernutzung geprüft werden.</p> <p>6. Für die Ermittlung erforderlicher Sicherheiten sind neben Verdichtungen und dem Rückbau eingebrachter Schüttgüter außerdem Stoffeinträge, z.B. mögliche ¹ Zusätzliche Zinkbelastungen sind nicht mit z.B. eventuell abnehmenden Pestizidbelastungen zu verrechnen. Zinkbelastungen aus Ständern und Einzäunung sowie eventuelle Zeiten ohne Nutzung zur Bodenregeneration zu berücksichtigen. Gutachterkosten sind ebenfalls einzubeziehen. Begründung soweit im Text oben</p>	<p>habensträger alle dazu relevanten Vorschriften anwendet.</p> <p>Zu 3. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf. Die angeführten Hinweise sind allein für die bauliche Umsetzung des Vorhabens relevant. In diesem Zusammenhang geht die Gemeinde davon aus, dass der Vorhabensträger alle dazu relevanten Vorschriften anwendet.</p> <p>Zu 4. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf. Die angeführten Hinweise sind allein für die bauliche Umsetzung des Vorhabens relevant. In diesem Zusammenhang geht die Gemeinde davon aus, dass der Vorhabensträger alle dazu relevanten Vorschriften anwendet.</p> <p>Zu 5. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf. Die angeführten Hinweise sind allein für die bauliche Umsetzung des Vorhabens relevant. In diesem Zusammenhang geht die Gemeinde davon aus, dass der Vorhabensträger alle dazu relevanten Vorschriften anwendet.</p> <p>Zu 6. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf. Die angeführten Hinweise sind allein für die bauliche Umsetzung des Vorhabens relevant. In diesem Zusammenhang geht die Gemeinde davon aus, dass der Vorhabensträger alle dazu relevanten Vorschriften anwendet.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>oder im BBB-Leitfaden nicht enthalten. Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz besteht die Pflicht zum vorsorgenden Bodenschutz bei Eingriffen in den Boden.² Vorgaben zu bodenschutzrechtlich erforderlichen Ermittlungen, deren Bewertungen und daraus folgenden Maßnahmen sind dem Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB", LABO, 2009 sowie den „Checklisten - Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren" LABO 2018 zu entnehmen. Unter anderem sind Ertragskraft/Fruchtbarkeit und Empfindlichkeit der betroffenen Böden darzulegen. Dazu sind insbesondere Nachweise der Ackerzahl bzw. Grünlandzahl³ sowie bodenkundliche Kartierungen nach „Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage" (KA5) geeignet. Auf dieser Grundlage ist das Schutzgut Boden im B-Plan, seiner Begründung, im Umweltbericht, in Bewertungen und bei Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß § 1 LBodSchG M-V⁴ zu berücksichtigen.⁵ Ziel muss es auch sein, baubedingte Schäden zu vermeiden, während der Nutzungsphasen den Boden positiv weiter zu entwickeln und nach Nutzungsende der PV-Anlage in ca. 30 Jahren, den Boden wieder landwirtschaftlich nutzbar zu machen⁶. Die Wiederherstellung eines guten mindestens aber des gegenwärtigen Boden-Zustandes ist zu gewährleisten. Dazu soll ein Verantwortlicher für den Bodenschutz benannt werden. Dieser bewirkt die geeignete Umsetzung der in M-V durch Erlass vom 5. Januar 2016 eingeführten Schrift „Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) - Leitfaden für die Praxis, BVB-Merkblatt Band 2, Erich-Schmidt-Verlag GmbH & Co.KG, 2013".</p> <p>Die Flächen des B-Plan Geltungsbereiches sind in hier vorliegenden Datenbanken⁷ mit mehr als 50 Bodenpunkten angegeben. Ggf. wäre darzulegen, warum die Einstufung ggf. nicht mehr aktuell ist, für die betreffende Teilfläche abweicht oder andere Gründe</p>	<p>Entgegen der Einschätzung des Landkreises sind innerhalb des Geltungsbereiches nachweislich keine Böden mit mehr als 50 Bodenpunkten vorhanden. Gegenteilig schwanken die Ackerzahlen zwischen 24 und 37 Bodenpunkten. Untergeordnete Teilflächen erreichen bis zu 47 Bodenpunkte. Ein Konflikt</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>einer landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehen. Nach LEP 2016 Pkt. 4.5 (1) sollen solche Flächen der Landwirtschaft nicht entzogen werden. Bei vorübergehender Bewirtschaftung unter und zwischen den PV-Modulen als Weide oder zweischürige Mähwiese unter Verzicht auf PSM und Düngemittel ist allerdings Regeneration des Bodens und seine positivere Entwicklung gegenüber fortwährender Ackernutzung denkbar. Solches wäre darzulegen. Da eine positive Entwicklung des Bodens bei angemessener Sorgfalt im Rahmen von Bau Betrieb und Rückbau (mit BBB) vermutlich möglich ist, wird der Standort nicht grundsätzlich in Frage gestellt.</p> <p>Zu Nr. 1. ² Vermeidbare Beeinträchtigungen müssen auch nach § 15 BNatSchG vermieden werden. ³ Anlage 1 und 2 BodSchätzG - Bodenschätzungsgesetz, vom 20.12.2007 ⁴ Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen. (§ 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Dies ist bei der Planerischen Abwägung zu Berücksichtigen. (§ 1 Abs. 3 LBodSchG M-V) ⁵ Anforderungen des Bodenschutzes sind nach § 1a (2) BauGB im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen. (Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und Bericht nach § 2a BauGB) Inwieweit ein Grünlandumbruch dann rechtlich zulässig wäre, liegt nicht in der Zuständigkeit der UBodB. ⁷ Abfrage KGIS26.06.2019: Projekte und Entwicklungen\Acker und Grünlandzahlen\Feldblöcke NWM AZ/GZ über 50</p> <p>Veränderungen der Bodenstruktur durch Verdichtung oder Änderung des Schichtenaufbaus durch Umlagerungen können den Boden erheblich verändern und die Bodenfunktionen beeinträchtigen. Dies ist bei PV-Anlagen i.d.R. vermeidbar, muss aber behandelt</p>	mit dem LEP 2016 Pkt. 4.5 (1) besteht nicht.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>werden. Bodenarten am Standort sind nicht angegeben. Ich gehe von vorläufig von verdichtungsempfindlichem Tieflehm-/ Lehm-Parabraunerde aus.</p> <p>Zu Nr. 2. Dies entspricht den Vorgaben der LAGA M20 TR Boden 2004 und der BBodSchV. Die Aufnahme der Inhalte ist sinnvoll, da z.B. Bauschutt austräge zu Überschreitungen von 70 % des Vorsorgewertes nach BBodSchV führen können.</p> <p>Zu Nr. 3. Bauschutt oder Grobkies und Steine sollen nach dem Rückbau von Baustraßen und anderen Wegen nicht auf der Ackerfläche verbleiben.</p> <p>zu Nr. 4. Bei technischen Einrichtungen wurden andernorts z.B. unter verzinkten Bauteilen und in deren Umfeld Zinkbelastungen des Bodens (Anlagebedingte Auswirkungen) gefunden, die eine Verwertung als durchwurzelbare Bodenschicht nicht zulassen; Vorsorgewerte nach BBodSchV waren überschritten. Es besteht die Besorgnis, dass auch hier im Umfeld von verzinkten Bauteilen Zinkbelastungen des Bodens entstehen. Unter vergleichbaren Umständen an anderer Stelle wurden die Zink-Belastungen nur punktuell in den oberen Bodenschichten gefunden und waren dort entfernbar. Daher wird das Vorhaben nicht grundsätzlich in Frage gestellt.</p> <p>zu Nr. 5. Zwischenbegrünungen mit Tiefwurzeln sind geeignet Verdichtungen des Untergrundes zu mindern. Abhängig von der Witterung und angewendeten Verfahren bei späteren Rückbau, können Verdichtungen entstehen, die erst eine z.B. 1-3 Jahre spätere Wiederaufnahme der Ackernutzung zulassen.</p>	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Zu Nr. 6. Nach § 35 (5) BauGB ist für den Rückbau eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Zum ordnungsgemäßen Rückbau gehört es, Beeinträchtigungen für Folgenutzungen zu beseitigen. Dazu sind die unter Nrn. 1 -5. aufgeführten Punkte umzusetzen, finanziell zu bewerten und durch z.B. Bankbürgschaften abzusichern.</p> <p><u>Gebühren</u> Diese bodenschutzrechtliche Stellungnahme ist für den vorhabenbezogenem B-Plan gemäß der Bodenschutzkostenverordnung M-V, Tarifstelle 200 gebührenpflichtig. Die Gebühr ist zeitbezogen und beträgt 27 EUR je angefangener halben Stunde. Die Gebühr für diese Stellungnahme beträgt 81 EUR. Die Erhebung der Gebühr erfolgt direkt bei der Gemeinde.</p> <p><u>Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen</u></p> <p>BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz zuletzt geändert 31.8.2015 BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, zuletzt geändert 31.8.2015 LBodSchG M-V - Landesbodenschutzgesetz vom 4.7.2011 (u.a. §2) BodSchKostVO- Bodenschutz-Kostenverordnung M-V vom 25.09.2012 KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz, zuletzt geändert 04.04.2016 AbfWG M-V Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern, zuletzt geändert 22.6.2012 GewAbfV- Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 AbfZustVO M-V - Abfall-Zuständigkeitsverordnung M-V, zuletzt geändert 07.10.2016 LAGA M 20 - Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Nummer 20; Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mi-</p>	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>neralischen (Reststoffen) Abfällen - Technische Regeln; Teil I, Allgemeiner Teil, 6.11.2003; Teil II, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), 5.11.2004; Teil III: Probenahme und Analytik, 5.11.2004, PN 98 - Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nummer 32 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Grundregeln für die Entnahme von Proben aus festen und stichfesten Abfällen sowie abgelagerten Materialien“</p> <p>6. Untere Denkmalschutzbehörde Im Geltungsbereich des B-Planes 16 sind Bodendenkmale betroffen. Die Belange der Denkmalpflege sind in den vorgelegten Unterlagen hinreichend berücksichtigt. Weitere Hinweise werden nicht gegeben.</p> <p>7. Straßenaufsichtsbehörde Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung.</p> <p>8. Straßenbaulastträger Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p>9. Öffentlicher Gesundheitsdienst Nach Durchsicht der digitalen Planungsunterlagen bestehen zum oben genannten Vorhaben von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken.</p> <p>10. Abfallwirtschaftsbetrieb gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes keine Bedenken. Aufgrund der angegebenen Nutzung ist nicht mit</p>	<p>Zu 6. Untere Denkmalschutzbehörde Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 7. Straßenaufsichtsbehörde Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 8. Straßenbaulastträger Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 9. Öffentlicher Gesundheitsdienst Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 10. Abfallwirtschaftsbetrieb Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>einem regelmäßigen Anfall von Abfällen zu rechnen. Sofern Abfälle anfallen, sind diese einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung zuzuführen.</p> <p>11. FD Kataster und Vermessung Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. <u>Hinweis:</u> Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.</p>	<p>Zu 11. Kataster und Vermessung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen Hinweise im Umgang mit gesetzlich geschützten Grenzpunkten werden zur Kenntnis genommen und werden durch den Vorhabenträger bei der baulichen Umsetzung des Vorhabens beachtet. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>
22.	Naturschutzbund Deutschland Wismarsche Straße 146 19053 Schwerin		<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
23.	Naturschutzbund Deutschland Kreisverband NWM Hauptstr. 8a 23948 Dorf Gutow		<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
24.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin	29.07.2019	<p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ der</p>	<p>Zu 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Bezugnehmend auf die Hinweise des staatlichen Amtes für Landwirtschaft wird die Bilanzierung überarbeitet. Abweichend</p>

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Gemeinde Neuburg sollen ca. 3 ha Ackerland an der Bahnstrecke in einer Entfernung bis zu 110 m von der Bahn zum Bau einer Solaranlage der landwirtschaftlichen Nutzung für ca. 20-30 Jahre entzogen werden. Neben internen Kompensationsmaßnahmen sind externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Diese bestehen in der Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland in Höhe von 12.172 m² EFÄ. Aus den Unterlagen war nicht ersichtlich, wo sich diese Fläche befinden soll. Der betroffene Landwirt der Fläche, auf der der Solarpark Neuburg entstehen soll sowie die Landwirte, deren Ackerfläche in eine extensive Grünlandfläche umgewandelt werden soll, müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Vorhaben unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau auf ihren Flächen treffen können. Unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Drainagen an den landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise umzuverlegen. Die betroffenen Eigentümer unvorhergesehener zerstörter Drainagen sind unverzüglich zu benachrichtigen. Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutz-</p>	<p>vom bisherigen Planungsansatz soll das Kompensationsdefizit nicht durch eine Realkompensationsmaßnahme ausgeglichen werden. Hierzu hat der Vorhabenträger bereits entsprechende vertragliche Grundlagen geschaffen. Der Eingriff wird durch den Erwerb von Ökopunkte des Ökokonto LRO-051 „Wiederherstellung eines Bereichs des Biendorfer Baches“ ausgeglichen.</p> <p>Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 3. Naturschutz, Wasser und Boden Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>ausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p>3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 27.02.2019. Weitere Ergänzungen sind derzeit nicht erforderlich.</p>	<p>Zu 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der Stellungnahme vom 27.02.2019 teilte das StALU mit, dass im Geltungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung keine Anlagen bekannt sind, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt werden. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
25.	Straßenbauamt Schwerin Postfach 160142 19091 Schwerin	03.07.2019	Ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 20.05.2019 zum o.g. Bebauungsplan Nr. 16 i.V.m. der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuburg. Die Unterlagen sind bei mir am 22.05.2019 eingegangen. Von dem Plangebiet sind keine Bundes- und Landesstraßen oder Liegenschaften der Straßenbauverwaltung betroffen. Gegen den Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 16 i.V.m. der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen daher in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
26.	Verbundnetz Gas AG GDMcm mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	25.06.2019	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p>Anlagenbetreiber Erdgasspeicher Peissen GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet ThüringenSachsen) ¹ GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG ONTRAS Gastransport GmbH ² VNG Gasspeicher GmbH ²</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p> <p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
27.	Wasser- und Bodenverband Wallensteingrabenküste Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	25.06.2019	Den o. g. Vorhaben wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind durch die Vorhaben nicht direkt betroffen. Südlich des B-Plangebietes befindet sich das Gewässer Nr. 11:0:10, Farpener Bach Oberlauf. Durch die Einzäunung des Plangebietes darf die Gewässerunterhaltung nicht erschwert oder verhindert werden. Die Gewässerentwicklung darf nicht nachteilig beeinflusst werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
28.	Zweckverband Wismar Dorfstr. 28 23972 Lübow	01.08.2019	Auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar v. 25.04.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1.ÄWVS) vom 08.05.2013 und der Schmutzwassersatzung (SWS)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>des Zweckverbandes Wismar vom 18.10.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung (6.ÄSWS) v. 1. Dezember 2011, sowie unserer Stellungnahme vom 03.04.2019 zum Vorentwurf, stimmen wir vorliegenden Unterlagen des Bebauungsplanes grundsätzlich zu.</p> <p><u>Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung</u> Im direkten Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Wasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Wismar. bzw. Der Bau der Zufahrtsstraße ist dem Zweckverband Wismar gesondert anzuzeigen. So verläuft nördlich des Wegflurstückes 86 unsere Abwasserdruckleitung (ADL d 110 x 10 PE 80 - Lage ungenau), welche nicht in ihrer Überdeckung verändert werden darf (Keine Bodenaufschüttung bzw. Bodenabtrag). Eine Entnahme von Trinkwasser zu Löschzwecken (Gemäß Vereinbarung vom 30.08./03.11.2017 zwischen der Gemeinde Neuburg und dem Zweckverband Wismar) ist in diesem Bereich nicht möglich.</p>	